

BGE 38 I 478

Bundesgericht (BGE), 1912-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_38_I_478

FR: ATF 38 I 478

IT: DTF 38 I 478

Volltext

78. Arteil vom 20. September 1912 in Sachen Gebrüder Renold gegen Bern. Bei Rekursen wegen Doppelbesteuerung ist die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht erforderlich. Eine Verletzung von Art. 46 Abs. 2 BV liegt schon dann vor, wenn ein Kanton unberechtigt in die Steuerhoheit eines andern Kantons eingreift, ob der zur Besteuerung berechnete Kanton von seinem Rechte Gebrauch macht, ist unerheblich. Teilung der Steuerhoheit bei einheitlichen interkantonalen Gewerbebetrieben. Steuerdomizil einer Fouragegrosshandlung am Orte, von wo aus das Material im Grossen eingekauft und wo es gelagert wird. Das Bundesgericht hat, da sich ergeben: A. — Adolf Renold=Gebendinger und Emil Renold=Hanhart in Zürich betreiben als Kollektivgesellschaft unter der im zürcherischen Handelsregister eingetragenen Firma Gebrüder Renold eine Fouragegrosshandlung mit Heu- und Strohpressereien. Bureaux und kaufmännische Leitung des Geschäftes befinden sich in Zürich, wo auch die Bestellungen entgegengenommen und erledigt werden. Ferner besitzt die Firma Liegenschaften in Niederweningen (Häckselfabrik), Kurzdorf=Frauenfeld und in Alle (Berner Jura). Die letztere Liegenschaft dient als Depot für das in der Umgebung (Bezirke Delsberg und Pruntrut) aufgekaufte Heu und Emd. Den Ankauf dieses, die Einlagerung im Depot und den nachherigen Transport zur Bahn besorgt — gegen eine vertraglich vereinbarte Provision und Fuhrentschädigung — ein gewisser J. Morard in Alle, das Presseu, Verladen und Verpacken — im Akkorde — ein ständig in Alle domizilierter Vorarbeiter namens Stürzinger. Beide haben die nötigen Hilfskräfte von sich aus zu stellen. Dagegen gehören die von Stürzinger benützten drei Heupressen samt Ausrüstung der Firma. Für den Einkauf sind die von Gebrüder Renold festgesetzten Preislimiten maßgebend: ebenso erfolgt die spätere Spezifikation jeweilen nach ihren besonderen Weisungen entweder nach Zürich oder Niederweningen oder direkt an die Kunden. In Alle selbst werden keine Verkäufe abgeschlossen und — abgesehen von der Kontrolle der Lagerbestände — auch keine Bücher und Kasse geführt. Die zur Bezahlung der Lieferanten erforderlichen Summen werden dem Morard jeweilen direkt von Zürich aus angewiesen. Seit ihrer im Jahre 1909 erfolgten Niederlassung in Zürich bezahlen die Firmainhaber dort die Vermögens- und Einkommenssteuer auf einem Vermögen von je 15,000 und einem Einkommen von je 5000 Fr. Außerdem hat sie seit dem Jahre 1908 der Kanton Bern nicht nur für das durch die Liegenschaft dargestellte Vermögen, sondern auch für ein Geschäftseinkommen von 6000 Fr. zur Steuer herangezogen. Die Steuerpflicht für das Grundeigentum im Kanton Bern wird von Gebrüder Renold anerkannt. Dagegen haben sie wegen der für die Jahre 1908—11 von ihnen geforderten Einkommenssteuer bereits zwei Mal das Bundesgericht angerufen, sind aber beide Male durch Urteile vom 1. Februar und 30. November 1911 wegen Verspätung des Rekurses abgewiesen worden. B. — Am 8. Mai 1912 teilte der Steuerregisterführer von Alle den Gebr. Renold mit, daß die Gemeindesteuerkommission Alle unter Mitwirkung des Vertreters des Staates das von

ihnen in

Bern zu versteuernde Einkommen für das Jahr 1912 auf 7000 Fr. festgesetzt habe und daß die Frist zur Einsprache hiegegen am 22. Mai 1912 ablaufe. Gegen diese Taxation haben Gebrüder Renold gestützt auf die §§ 18 ff. des kantonalen Gesetzes über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 rechtzeitig Einsprache bei der Bezirkssteuerkommission eingereicht. Gleichzeitig haben sie den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Begehren, es sei festzustellen, daß der Kanton Bern nicht berechtigt sei, von ihnen eine Einkommenssteuer zu fordern und es sei daher die Taxation der Gemeindesteuerkommission Alle als ungültig aufzuheben. Die Rekurschrift macht geltend: Das Depot in Alle könne weder als eigentliche Geschäftsniederlassung angesehen werden, noch spiele sich in ihm ein irgendwie erheblicher Teil der Erwerbstätigkeit der Rekurrenten ab. Denn es würden dort — abgesehen vom Einkauf, für den ebenfalls die Weisungen des Zürcher Hauses maßgebend seien — keine Geschäfte abgeschlossen, weder Bestellungen entgegengenommen noch ausgeführt, und folglich werde auch kein Gewinn erzielt. Die Rekurrenten könnten ihr Geschäft gerade so gut ohne das Depot in Alle betreiben, indem sie das Heu und Emd jeweilen sofort nach dem Ankauf nach Zürich spedieren ließen. Wenn sie stattdessen vorgezogen hätten, ein Depot einzurichten, so hätten sie damit lediglich bezweckt, einerseits die Ware für den nachherigen Transport zu konzentrieren, um diesen der Billigkeit halber per Wagon ausführen zu können, andererseits sie nicht längere Zeit bei den Lieferanten liegen zu lassen und zu verhüten, daß sie während dieser Zeit durch ungeeignete Behandlung Schaden leide. Daraus folge, daß das Geschäftsdomizil der Rekurrenten sich einzig in Zürich befinde und daß sie daher auch nur dort einkommenssteuerpflichtig seien. Da Zürich sie tatsächlich auch für ihren Geschäftsgewinn besteuere, so bedeute die gleichzeitige Besteuerung durch Bern somit eine unzulässige Doppelbesteuerung. C. — Der Regierungsrat des Kantons Bern hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und ausgeführt: die Voraussetzungen, unter denen nach der neueren Praxis des Bundesgerichtes, insbesondere den Entscheiden in AS 37 I Nr. 52—54 ein neben dem ordentlichen Steuerdomizil des Wohnsitzes bestehendes steuerrechtliches Spezialdomizil in einem anderen Kantone angenommen werden dürfe, seien vorliegend nach den oben unter A enthaltenen, von den Rekurrenten selbst gemachten Angaben erfüllt, die Steuerhoheit des Kantons Bern sei somit grundsätzlich gegeben. Was die Höhe der an Bern geschuldeten Steuer betreffe, so gebe der Rekurs über die Einkommensverhältnisse der Rekurrenten keine Auskunft und behaupte auch nicht, daß die Taxation auf 7000 Fr. prinzipiell zu hoch sei. Nach dem Umfang des Depot in Alle, der dort befindlichen Einrichtungen und des beschäftigten Personals sei diese Schätzung jedenfalls nicht zu hoch gegriffen. Immerhin müsse es der Regierungsrat dem Bundesgerichte überlassen, nötigenfalls an Hand der Bücher die zahlenmäßige Steuerpflicht der Rekurrenten in Bern zu bestimmen. D. — Der Regierungsrat des Kantons Zürich bemerkt in seiner Vernehmlassung, Zürich habe die Rekurrenten nie für in andern Kantonen steuerpflichtiges Einkommen besteuert, sondern beanspruche ir, daß sie in Zürich ihr Arbeitseinkommen und den auf die zürcherische Geschäftsniederlassung entfallenden Geschäftsgewinn versteuerten. Die Taxation auf 5000 Fr. sei mangels Einreichung von Selbsttaxationen seitens der Firmeninhaber nach freiem Ermessen der Steuerkommission erfolgt. Zweifellos werde damit nicht mehr als das Arbeitseinkommen der Rekurrenten getroffen. Darüber, wie groß der darüber hinaus erzielte Geschäftsgewinn sei, seien die zürcherischen Steuerbehörden nicht orientiert. Sache der Rekurrenten wäre es gewesen, darzutun, daß Zürich ihren gesamten Geschäftsgewinn besteuere oder doch zum

mindesten besteuern wolle. Solange dieser Nachweis fehle, könnten sie sich nicht über Doppelbesteuerung beschweren; — in Erwägung: Nach ständiger Praxis des Bundesgerichtes ist die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des in Art. 46 Abs. 2 BV ausgesprochenen Verbotes der Doppelbesteuerung nicht von der vorherigen Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges abhängig. Der Umstand, daß die Rekurrenten die Taxation der Gemeindesteuerkommission Alle bei der Bezirkssteuerkommission angefochten haben und daß ihnen gegen deren Entscheid eventuell noch der Weiterzug an die kantonale Rekursinstanz offen bliebe, steht also der Behandlung des Rekurses nicht entgegen. 2. — Ebenso spielt es für die Frage der Zulässigkeit des Rekurses keine Rolle, ob durch die Besteuerung seitens Zürichs das im Kanton Bern erzielte Einkommen mitgetroffen werde oder nicht, m. a. W. ob die gleichzeitige Besteuerung durch Bern effektiv eine doppelte Belastung der Rekurrenten zur Folge habe. Eine Verletzung des in Art. 46 Abs. 2 BV aufgestellten Grundsatzes liegt schon dann vor, wenn ein Kanton unberechtigter Weise in die Steuerhoheit eines anderen Kantons eingreift. Daß der zur Besteuerung berechnete Kanton tatsächlich von seinem Rechte Gebrauch macht, ist nicht erforderlich (vergl. AS 37 1 Nr. 9 Erw. 4 und Nr. 53 Erw. 1 und die dortigen Zitate). 3. — Fragt sich, ob die Heranziehung der Rekurrenten zur bernischen Einkommenssteuer einen derartigen Übergriff in die Steuerhoheit eines anderen Kantones enthalte, so ist dies zu verneinen. Nach der feststehenden neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtes bedarf es zur Begründung eines Steuerdomiziles keiner eigentlichen Geschäftsniederlassung (Filiale) im handelsrechtlichen Sinne, keines unter ständiger, relativ selbständiger Leitung stehenden produktiven Betriebes. Ein solches Domizil ist vielmehr auch bei einem Geschäftsbetriebe, der sich als einheitlicher Organismus über das Gebiet verschiedener Kantone erstreckt, überall da gegeben, wo das Geschäft ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen besitzt, mittelst deren sich ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil seines technischen und kommerziellen Betriebes vollzieht. Ob die daselbst vor sich gehenden Verrichtungen unmittelbar einen Gewinn abwerfen, ist unerheblich: eine Teilung der Steuerhoheit hat u. a. gerade auch da einzutreten, wo infolge der Einheitlichkeit der Organisation der Geschäftsgewinn nur durch das Zusammenwirken der in den verschiedenen Kantonen lokalisierten Betriebsfaktoren erzielt wird (vergl. den grundlegenden Entscheid in AS 31 1 Nr. 9 Erw. 5, ferner ebenda 33 1 Nr. 7, 37 1 Nr. 52 und 54 und die dortigen Zitate). Diese Voraussetzungen sind aber, wie der Regierungsrat von Bern zutreffend bemerkt, vorliegend nach den eigenen Angaben der Rekurrenten vorhanden. Denn danach steht einerseits fest, daß letztere von Alle aus den Ankauf von Heu und Emd im Großen betreiben: für eine Forderungsbildung bildet aber der Einkauf der den Gegenstand des Handels bildenden Futtermittel unzweifelhaft einen wesentlichen, neben dem Verkauf den wichtigsten Teil des Geschäftsbetriebes. Andererseits geht aus der Rekurschrift selbst hervor, daß das Depot in Alle und die darin vorhandenen Einrichtungen für die rationelle Durchführung des Einkaufs und der damit verbundenen Operationen eine wichtige Rolle spielen, daß sich dieser also nicht nur vom Depot aus, sondern mittelst des Depots vollzieht. Denn obgleich die Rekurrenten behaupten, daß sie ihr Geschäft auch ohne Depot in Alle betreiben könnten, so geben sie doch unmittelbar im Zusammenhang damit selbst zu, daß die Einlagerung in demselben gegenüber dem direkten Weitertransport der Ware wesentliche Vorteile biete, weil sie gestatte, den Transport per Wagon, also ökonomischer auszuführen und die Verderbnis des Heus während der sonst nötig werdenden längeren Lagerung desselben bei den Produzenten zu vermeiden. Dies muß aber genügen, um dem fraglichen Depot den Charakter eines wesentlichen Betriebsfaktors

zuzuerkennen. Daß es für den Geschäftsbetrieb schlechthin unentbehrlich sei, kann nicht gefordert werden. Im übrigen darf auch wohl unbedenklich präsumiert werden, daß sich die Rekurrenten ohne zwingende betriebstechnische Gründe nicht zum Erwerb einer Liegenschaft von verhältnismäßig bedeutendem Werte, die — abgesehen von ihrer Bestimmung als Magazin — keinen anderen wirtschaftlichen Funktionen dient, entschlossen hätten. 4. — Muß demnach Bern grundsätzlich als berechtigt angesehen werden, die Rekurrenten für diejenige Quote ihres Geschäftsgewinnes zu besteuern, die dem Verhältnis der in Alle lokalisierten Betriebsfaktoren zu den anderwärts wirksamen und ihrer Bedeutung für den Ertrag der Unternehmung entspricht (vergl. über die maßgebenden Berechnungsgrundsätze die oben unter 3 zitierten Urteile), so ist der Rekurs ohne weiteres zu verwerfen. Denn die Rekurrenten haben sich darauf beschränkt, das grundsätzliche Besteuerungsrecht Berns anzufechten. Gegen die aus der Taxation der Gemeindesteuerkommission Alle sich ergebende Notwendigkeit der Abgrenzung der Steuerhoheit haben sie keine Einwendungen erhoben. Weder ist ein förmlicher Antrag auf veränderte Festsetzung der in den beiden

Kantonen zu versteuernden Einkommensquoten gestellt, noch sind in der Begründung des Rekurses irgendwelche darauf bezügliche Ausführungen gemacht worden. Für die Beurteilung durch das Bundesgericht müssen aber die Begehren des Rekurses maßgebend sein. Nachdem diese sich nur auf die Frage der Steuerhoheit selbst und nicht auf deren Umfang beziehen, besteht daher für das Bundesgericht kein Anlaß, dem — übrigens wohl nur eventuell gestellten — Begehren Berns auf zahlenmäßige Festsetzung der Steuerpflicht der Rekurrenten in Bern Folge zu geben; erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.